

# Gesetzsammlung

## für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1904.

### Nr. XV. Nachtrag

vom 23. Juli 1904

zur Pferde-Aushebungs-Vorschrift vom 1. Juli 1902.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird die Pferde-Aushebungs-Vorschrift vom 1. Juli 1902 (Ges.-Samml. S. 97) durch nachstehende Vorschriften abgeändert:

- I. Seite 100, § 5: In der Fußnote \*\*\*) ist hinter „Pferde“ einzuschalten:  
„— ausgenommen die hochtragenden Stuten (siehe § 4 Absatz 3).“
- II. Seite 102: In § 11a ist in der zweiten Zeile hinter „sämtlichen“ das Zeichen \*) und am Schluß der Seite folgende Fußnote nachzutragen:  
\*) Fordert der Weidungsbezirk eine geringere Zahl von Pferden an, so ist nur diese zu stellen; außerdem sind die nach der letzten Vormerkung hinzugewordnen Pferde vorzuführen.
- III. Seite 107 § 18c: In der ersten Zeile ist hinter „Zugang“ das Zeichen \*) und am Schluß der Seite folgende Fußnote nachzutragen:  
\*) Als Zugang sind auch zu betrachten: die gemäß § 4c nicht vorgeführten Stuten, insfern die ihre damalige Weidung bedingenden Beschlüsse nicht mehr vorliegen, sowie die inzwischen 4 Jahre alt gewordenen Pferde.
- IV. Seite 113 § 31: Bei a) ist statt „Verteidigungsplänen“ zu setzen: „Verteilungsplänen“ und statt (§ 14) zu setzen: (§ 13).  
Hinter „l“ ist nachzutragen:  
„l 1)“ Verzeichnis der seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde (Anlage A mit entsprechender Titelländerung),  
und hinter „k“) hinzuzufügen  
„l“ Liquidationsformulare über abgenommene Pferde und Fahrzeuge.